

Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium "Clara Wieck" Plauen (Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium - GebSVoKo) vom 29.01.2010 zuletzt geändert am 29.05.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, und der §§ 2, 8a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), geändert worden ist, i.V.m. § 1 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

§ 1 Unterrichtsgebühren

■ (1) Für die Teilnahme am Unterricht des Vogtlandkonservatoriums werden Gebühren nach den Maßstäben und Sätzen je Schüler entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

Anlage zur Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium gem. § 1 Abs. 1

Gebührenmaßstab			Jährl. Grund- gebühr, bei Instrumental- gruppenkur- sen Kurs- grundgebühr, in EUR	Die Grund- gebühr ent- spricht monatl., bei Instrumen- talgruppenkur- sen 45 minütl., in EUR	Auswärtigen- zuschlag in EUR	Der Ausw. - zuschlag ent- spricht monatl., bei Instrumen- talgruppenkur- sen 45 minütl., in EUR	Erwachsenen- zuschlag in EUR	Der Erwach.- zuschlag ent- spricht monatl., bei Instrumen- talgruppenkur- sen 45 minütl., in EUR
Instrumental-/	Einzelunterricht	45 Min. schuljährlich	936,00	78,00	93,60	7,80	234,00	19,50
Vokalunterricht in einem Hauptfach pro Woche (außer Ferien- zeit/Feiertage)	Einzelunterricht	30 Min. schuljährlich	624,00	52,00	62,40	5,20	156,00	13,00
	Gruppe bis 2 Schüler	45 Min. schuljährlich	516,00	43,00	51,60	4,30	129,00	10,75
	Gruppe 3 - 5 Schüler	45 Min. schuljährlich	414,00	34,50	41,40	3,45	103,50	8,63
	Förderunterricht	45 Min. schuljährlich	516,00	43,00	51,60	4,30	129,00	10,75
Kurse u.ä. pro Woche (außer Ferien- zeit/Feiertage)	Babykurs (mit Eltern)	30 Min. schuljährlich	192,00	16,00	19,20	1,60		
	MG I (mit Eltern)	30 Min. schuljährlich	192,00	16,00	19,20	1,60		
	MG II (mit Eltern)	45 Min. schuljährlich	270,00	22,50	27,00	2,25		
	MG III (mit Eltern)	45 Min. schuljährlich	270,00	22,50	27,00	2,25		
	MFE/ ORFF (ohne Eltern)	45 Min. schuljährlich	162,00	13,50	16,20	1,35		
	Curriculum (2 Jahreskurs)	schuljährlich	246,00	20,50	24,60	2,05		
	Musiklehre (ohne Hauptfach)	45 Min. schuljährlich	156,00	13,00	15,60	1,30	39,00	3,25
Ensemble/Orchester/Chor Singsklassen (ohne Hauptfach)	schuljährlich	150,00	12,50	15,00	1,25	37,50	3,13	
Instrumentalgruppenkurse	16 x 45 Minuten		192,00	16,00	19,20	1,13	48,00	2,81

Erläuterung der Abkürzungen:

MG = Musikgarten

MFE = Musikalische Früherziehung

■ (2) In Fällen, in denen der Instrumental- / Vokalunterricht in der Unterrichtsform "Gruppe bis zu 2 Schüler" beantragt wird und nur eine Besetzung mit einem Schüler erfolgen kann, verringert sich bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern und bei Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorlegen, die wöchentliche Unterrichtszeit von 45 auf 30 Minuten bei gleich bleibendem Gebührensatz (schuljährlich 492,00 Euro). Ansonsten entfällt bei erwachsenen Schülerinnen und Schülern die Unterrichtsform „Gruppe bis 2 Schüler“ in diesen Fällen.

■ (3) Wird ein Schüler in einen Unterricht, für den Schuljahresgebühren zu entrichten sind, während eines Schuljahres aufgenommen oder endet gemäß der Satzung über die Schulordnung des Vogtlandkonservatoriums während eines Schuljahres das Nutzungsverhältnis hinsichtlich eines solchen Unterrichts, ist ab dem Beginn des Monats der Aufnahme bzw. bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses für jeden Schuljahresmonat 1/12 der Schuljahresgebühr zu entrichten. Die Regelung gilt für den Erwachsenenzuschlag mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle der Aufnahme der Eintritt der Volljährigkeit tritt.

■ (4) Die Kurse Musiklehre sowie Teilnahme im Ensemble und im Chor sind für alle Hauptfachschrüler kostenfrei.

■ (5) Kooperationsmodelle mit Schulen und Kindertageseinrichtungen werden gesondert vereinbart und orientieren sich an der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

■ (6) Für Schüler und Studenten an Schulen und Studieneinrichtungen in der Stadt Plauen ist unter Vorlage ihres Schüler- oder Studentenausweises die ausschließliche Teilnahme an bestehenden Ensembles und dem Chor bei freien Kapazitäten gebührenfrei.

■ (7) Die Inanspruchnahme des Förderunterrichts in Form einer Fördereinzelstunde setzt eine erfolgreiche Teilnahme an einem jährlichen Vorspiel bzw. am Wettbewerb „Jugend musiziert“ (erreichte Mindestpunktzahl: 21 Punkte) voraus. Die Qualifizierung für den Förderunterricht ist in der Regel jährlich vor Beginn des neuen Schuljahres zu erwerben. Voraussetzung für den Erhalt einer Förderstunde ist die Mitwirkung an einem Ensemble des Vogtlandkonservatoriums. Bei dem Unterricht an Instrumenten, für die eine Ensemblemitwirkung nur schwer oder nur teilweise möglich ist (Klavier, Harfe, etc.), ist das Mitwirken an einer Kammermusikbesetzung, das Musizieren als Begleiter oder solistische Auftritte Voraussetzung für eine Förderung. Eine Beteiligung an Wettbewerben wie Jugend musiziert u. ä. wird erwartet.

■ (8) Der Auswärtigenzuschlag ist für alle Schülerinnen und Schüler zu zahlen, die nicht im Stadtgebiet der Stadt Plauen bzw. der Stadt Oelsnitz ihren Wohnsitz haben. Der Auswärtigenzuschlag kann ermäßigt werden, wenn sich die jeweilige Heimatgemeinde der Schülerin/des Schülers an der Finanzierung des Vogtlandkonservatoriums beteiligt.

Die Ermäßigung des Auswärtigenzuschlages staffelt sich wie folgt:

jährliche Beteiligung der Heimatgemeinde von 50,00 – 99,99 EUR	25% Ermäßigung auf den Auswärtigenzuschlag
jährliche Beteiligung der Heimatgemeinde von 100,00 – 149,99 EUR	50% Ermäßigung auf den Auswärtigenzuschlag
jährliche Beteiligung der Heimatgemeinde von 150,00 – 199,99 EUR	75% Ermäßigung auf den Auswärtigenzuschlag
jährliche Beteiligung der Heimatgemeinde über 200,00 EUR	Auswärtigenzuschlag entfällt

Der Auswärtigenzuschlag fällt unabhängig von der Anzahl der durch die Schülerin oder den Schüler belegten Hauptfächer und Kurse pro Person und Schuljahr nur einmal an. Bei mehreren belegten Hauptfächern/Kursen gilt der höchste der dafür bestimmten Auswärtigenzuschläge.

■ (9) Der Erwachsenenzuschlag wird für alle Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben. Eine Befreiung vom Erwachsenenzuschlag kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgen, wenn eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 2 Nutzungsgebühren für Instrumente

■ (1) Für die Überlassung eines Instrumentes zu Zwecken der Ausbildung und Übung außerhalb der Unterrichtsstätten des Vogtlandkonservatoriums ist eine Nutzungsgebühr gemäß nachfolgender Auflistung zu entrichten. Dabei ist für den Unterricht vom 1. bis einschließlich 3. Ausbildungsjahr sowie, unabhängig vom Ausbildungsjahr, für alle Instrumente in kleineren Ausfertigungen gegenüber den Normalgrößen eine ermäßigte Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Nutzungsgebühr ist für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

Anschaffungswert	monatliche Nutzungsgebühr	monatliche ermäßigte Nutzungsgebühr
bis 200,00 Euro	10,00 Euro	6,00 Euro
bis 500,00 Euro	13,00 Euro	8,00 Euro
bis 1.000,00 Euro	15,00 Euro	9,00 Euro
über 1.000,00 Euro	18,00 Euro	11,00 Euro

■ (2) Für die Nutzungsüberlassung von musikschuleigenen Instrumenten (z.B. Flügel, Klavier, Harfe, Schlagzeug, Keyboard u. ä.) im Unterricht wird wegen der Wartungskosten eine monatliche Nutzungsgebühr in Höhe von 1,00 EUR je betroffenem Hauptfachschrüler erhoben. Die Nutzungsgebühr ist für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

§ 3 Nutzungsgebühren für Räume

■ (1) Auf Antrag können von dem Gebäude des Vogtlandkonservatoriums in Plauen, Theaterplatz 4 der Saal im Erdgeschoss und Unterrichtsräume zur Nutzung für Veranstaltungen überlassen werden. Die Gebühren dafür betragen:

Überlassung des Saals

· für max. 3 Stunden	80,00 Euro
· für jede weitere Stunde	25,00 Euro
Konzertflügelnutzung je Flügel und Veranstaltung	20,00 Euro

Überlassung eines Unterrichtsraums

· für max. 3 Stunden	30,00 Euro
· für jede weitere Stunde	10,00 Euro

Flügel-, Klaviernutzung bzw. Nutzung anderer Instrumente je Instrument und Überlassungstag	20,00 Euro
---	------------

■ (2) Die Nutzungsgebühren können auf Antrag bis zu 50% ermäßigt werden, wenn die Veranstaltungen auch im Interesse des Kulturbetriebes liegen. Die Kosten für das Stimmen der Konzertflügel im Saal sind in jedem Fall vom Nutzer in voller Höhe selbst zu tragen.

§ 4 Prüfungsgebühren für externe Prüfungskandidaten

Prüfungen und Abschlüsse von externen Prüfungskandidaten erfolgen auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen bzw. Prüfungsbedingungen des Vogtlandkonservatoriums "Clara Wieck". Die Anmeldung für solche Prüfungen muss mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Die Gebühr je Prüfung / Abschluss beträgt 80,00 Euro

§ 5 Gebühren für die Anfertigung von Kopien

Für die Anfertigung von Xerokopien werden folgende Gebühren erhoben:

· im Format A 4, schwarz / weiß	0,15 Euro
· im Format A 3, schwarz / weiß	0,30 Euro

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler, d. h. die Nutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Schuljahresgebühren entstehen mit Beginn des jeweiligen Schuljahres, bei der Aufnahme eines Schülers mit Erteilung des Aufnahmebescheides. Dies gilt auch in Fällen des § 1 Abs. 3
- (2) Die Gebühren für den Instrumentalgruppenkurs entstehen mit Erteilung des Aufnahmebescheides dafür.
- (3) Die Nutzungsgebühren für die Überlassung von Instrumenten entstehen mit der Übergabe des Instrumentes, bei laufender Nutzung mit Monatsbeginn, für den jeweils laufenden Monat.
- (4) Die Gebühren für die Nutzung von Räumen entstehen mit der Erteilung des Nutzungsbescheids.
- (5) Prüfungsgebühren für externe Prüfungskandidaten entstehen mit Beginn der Prüfung.
- (6) Die Gebühren für die Anfertigung von Kopien entstehen mit Beendigung der Anfertigung.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind in 2 Raten zu entrichten:
 - erste Rate für August bis Dezember, fällig am 01.10.,
 - zweite Rate für Januar bis Juli, fällig am 01.03.

Auf Antrag des Gebührenschuldners sind stattdessen monatliche Gebührenraten zu entrichten, die am 15. des Monats, für den sie zu entrichten sind, fällig werden.

Die Unterrichtsgebühren werden in jedem Fall frühestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

■ (2) Die Gebühren für die Nutzung von Räumen und Instrumenten werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Erstreckt sich die Überlassung eines Instruments voraussichtlich auf einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, gilt für die Nutzungsgebühr Absatz 1 entsprechend.

■ (3) Die Gebühren für die Anfertigung von Kopien werden mit Beendigung der Anfertigung fällig, die Gebühren für externe Prüfungskandidaten mit Prüfungsabschluss.

Die Gebühren werden jedoch frühestens mit ihrer Festsetzung fällig.

■ (4) Sind Gebühren 8 Wochen nach Eintritt der Fälligkeit noch nicht gezahlt, kann ein Schulausschluss erfolgen. Auf den Ausschluss finden die Bestimmungen über den Schulausschluss des § 10 Absatz 4, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7, der Satzung über die Schulordnung des Vogtlandkonservatoriums Anwendung.

§ 9 Ermäßigungen

- (1) Es werden Familienermäßigungen gemäß folgenden Bestimmungen gewährt:

Familienmitglieder im Sinne dieses Absatzes sind die Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts, die durch Bescheid in den Unterricht des Vogtlandkonservatoriums aufgenommen sind. Sie werden in der Reihenfolge ihres Alters bei den Ermäßigungen berücksichtigt, ausgehend von dem ältesten. Das 2. Familienmitglied in diesem Sinne und jedes weitere erhält für alle Kurse des Vogtlandkonservatoriums eine Ermäßigung von 25%. Für Instrumental- bzw. Vokalunterricht als Hauptfach erhält das 2. Familienmitglied eine Ermäßigung von 25%, jedes weitere Familienmitglied eine Ermäßigung von 50%.

■ (2) Weitere Ermäßigungen können auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der bestimmten Gebühren nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Antragsformulare sind im Sekretariat des Vogtlandkonservatoriums erhältlich. Die Ermäßigung wird grundsätzlich frühestens ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag vollständig dem Vogtlandkonservatorium vorliegt, und gilt längstens bis zum Ende eines Schuljahres, gleiches gilt für den Rest eines Schuljahres, wenn die Dauer der Ermäßigung vor Schuljahresende endet. Für jedes neue Schuljahr ist ein Antrag auf Ermäßigung rechtzeitig neu zu stellen. Einkommensveränderungen sind unverzüglich dem Vogtlandkonservatorium mitzuteilen.

■ (3) Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt bzw. erlassen werden.

■ (4) Bei Unterricht in einem weiteren Hauptfach zur Studienvorbereitung werden auf schriftlichen Antrag nach Ermessen der Schulleitung bis zu 50% Ermäßigung gewährt, andere Ermäßigungen bleiben davon unberührt.

§ 10 Erstattung bei Unterrichtsausfall

Bleibt ein Schüler innerhalb eines Schuljahres mehr als dreimal hintereinander entschuldigt dem Unterricht fern, werden auf schriftlichen Antrag - bei Krankheit unter Vorlage eines Attestes - die Unterrichtsgebühren für die Dauer des entschuldigten Fernbleibens erstattet, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 8 Wochen pro Schuljahr. Fällt der Unterricht auf Grund eines Umstandes im Zuständigkeitsbereich des Vogtlandkonservatoriums (z.B. Verhinderung des Lehrers) häufiger als an 3 Tagen pro Schuljahr aus, wobei die Unterrichtsstunden nicht nachgeholt werden, werden die Unterrichtsgebühren für die Dauer des Ausfalls, ausgenommen die ersten 3 Ausfalltage, erstattet. Erstattungen erfolgen zum Schuljahresende und werden mit der jeweiligen Gebühr für das folgende Schuljahr verrechnet, bzw. Schulabgängern bis 31. Oktober nach dem Schuljahresende zurückgezahlt

§ 11 Kostenerstattung Unterrichtsmaterial

Die Kosten für Unterrichtsmaterial werden zum Selbstkostenpreis auf die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen auf die gesetzlichen Vertreter umgelegt. Die Kostenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheids und wird 14 Tage danach fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium wird gemäß deren geändertem § 1 Abs. 1 das dieser Änderungssatzung beigefügte Gebührenverzeichnis als Anlage beigefügt.

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.